

**Dr. Hansjürgen Garstka**

**24. Juni 2011**

**Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien**

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)59i

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung des Stasi-  
Unterlagen-Gesetzes am 27. Juni 2011**

Zu den Fragen im Fragenkatalog nehme ich wie folgt Stellung:

**I. Allgemein**

1) Es stellt sich vor allem die Frage, ob die geplante Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten (nicht der Einsichtsrechte der Betroffenen oder von Medien und Forschungseinrichtungen, die nicht befristet sind) mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Verfristung von menschlichem Fehlverhalten vereinbar ist. Selbst bei schweren Straftaten wird dieses den Betroffenen z.B. im Verjährungs- oder Zentralregisterrecht zu gestanden. Abgesehen von Mord und dem Völkerstrafrecht läuft diese Frist in höchstens 20 Jahren aus. Im Internet wird wie oft drastisch formuliert: Nicht jeder, der etwas angestellt hat, darf sein Leben lang als aussätzig gelten. Aber wenn es für Verbrechen solche Regelungen gibt, sollte es für gesellschaftliches Unrecht keine schärferen Regelungen geben.

Daran ändert auch die Opferperspektive nichts: So verständlich der lebenslange Wunsch von Opfern nach Sühne ist, erfordert der Rechtsstaat mit wenigen Ausnahmen nach einer bestimmten Frist das Abfinden mit den erlittenen Verletzungen. Das muss weder Vergessen noch Versöhnung bedeuten, aber „authentisches Erinnern“ (Hannah Arendt) ermöglichen.

Gleichwohl ist der allseits vorhandene politische Wille zu akzeptieren, die Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten vorzunehmen.

2) Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips, insofern ergibt sich die Antwort aus 1). Der „gesellschaftliche Bedarf“ ist in der Regel ein Reflex auf politische Diskussionen, insbesondere auch im Hinblick auf zurückliegende Versäumnisse, die neu auf- oder wiederentdeckt werden, wobei die Medien eine herausragende Rolle spielen. Inwiefern dieser Aspekt gegenüber dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit Vorrang haben sollte, ist sehr zweifelhaft. Einzuräumen ist die Schiefelage, die dadurch entsteht, dass den Medien ein unbefristetes Einsichtsrecht zusteht, den überprüfungsberechtigten Institutionen jedoch nicht.

3) Das Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht, das die fundamentale Begründung für das Stasi-Unterlagen-Gesetz darstellte, ist von dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht tangiert. Wenngleich die Zahl der Auskunftersuchen im Großen und Ganzen auf gleichem Niveau verharret, ist dies zwar ein Argument für den Fortbestand der Stasi-Unterlagen-Behörde, eine

Korrelation zur Erforderlichkeit im Bereich der Überprüfung besteht jedoch nicht. Nach meinen Informationen führt die Akteneinsicht von Betroffenen wenn überhaupt nur in Ausnahmefällen zum Bedarf von neuen Überprüfungen.

4) Ich halte abgesehen von technischen und redaktionellen Änderungen die derzeitige Fassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes für ausreichend und angemessen.

## **II. Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises**

5)

- Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtlicher Bürgermeister: gegen die Definition habe ich keine Bedenken
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes: Die Begrenzung nach unten auf die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13 stellt Rechtsklarheit dahingehend her, ab welcher Dienstpostenbewertung Personen, die eine leitende Funktion ausüben, überprüft werden dürfen. Dieser Festlegung kommt allerdings eine gewisse Willkürlichkeit bei, da je nach Art der Behörde dieser Personenkreis überhaupt keine bzw. darunter liegende Positionen erhebliche Verantwortlichkeit tragen (vgl. auch 9)).
- Beschäftigte von Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft: Die Einbeziehung dieses Personenkreises wurde in der Novellierung 2006 ausgeschlossen. Die Wiedereinführung stellt eine negative Rückwirkung dar, die rechtsstaatlich bedenklich ist. Die Beschränkung auf Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befindet, erscheint zudem willkürlich, da auch bei Minderheitenbeteiligung ein Interesse an der Überprüfung bestehen könnte, durchaus in Übereinstimmung mit privaten Anteilseignern.
- SoldatInnen: Hier gilt in besonderer Weise das zum zweiten Spiegelstrich ausgeführte, weil gerade bei der Bundeswehr unter A 13 gruppierte Personen erhebliche Verantwortung tragen. Nach meinen Informationen spielt die Überprüfung bei diesem Personenkreis allerdings keinerlei Rolle.
- Bewerber um Wahlämter: Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsfehlers. Aus meiner Sicht ist der Personenkreis hinreichend konkret definiert.
- Aufarbeitungsinstitutionen: Der Vorschlag bezieht zwar nunmehr *alle* Beschäftigten ein, nimmt allerdings grundsätzlich Bezug auf Aufarbeitungsinstitutionen. Zweifel bestehen hier einerseits hinsichtlich der Einbeziehung aller Beschäftigten, zum anderen schließt die Zuordnung zu „Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung ... befassen“ einzelne Beschäftigte, die auf Grund ihrer Dienststellung in einer im übrigen nicht damit befassten Dienststelle gleichwohl entsprechende Aufgaben wahrnehmen, aus.

6) Das Berufsbild des „Juristen“ ist zu komplex, als dass es in dieser Form in das Gesetz eingehen könnte. Es reicht vom Idealbild des Richters über Staatsanwälte und Rechtsanwälte bis ggf. hin zu Rechtspflegern. Zudem haben die in letzter Zeit in Brandenburg diskutierten Fälle nichts mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz zu tun. Die Rechtsprechung in der DDR, regimetreu wie immer, ist nicht dessen Gegenstand. Für Polizisten gilt nach dem Gesetzesentwurf die Regelung über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Für eine Sonderregelung sehe ich keine Notwendigkeit.

7) Zu den Zusatzkosten kann ich keine Angaben machen. Zur Ausweitung des Personenkreises vgl. 5).

8) Bisher bekannte Sachverhalte dürften kaum arbeits- und beamtenrechtliche Folgen haben, es sei denn sie würden im Einvernehmen mit den Betroffenen herbeigeführt – was aus meiner

Sicht wenig realistisch ist. Neuentdeckungen, etwa vor dem Hintergrund falscher Angaben bei der Einstellung, Verbeamtung usw. könnten in der Tat zu Konsequenzen führen, allerdings nicht wegen der Tätigkeit für das MfS, sondern wegen allgemeiner Regelungen zum Kündigungsrecht im Hinblick auf Einstellungsbetrug.

9) Das Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ (die StPO formuliert in § 152 II einschränkend „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“) ist eine rechtsstaatliche Voraussetzung für den Beginn staatlicher Ermittlungen. Dieser Grundsatz sollte jedenfalls bei der ohnehin problematischen Verlängerung und Ausdehnung der Überprüfungsmöglichkeiten gewährleistet sein. Derartige Anhaltspunkte können Medienberichte, aber auch Hinweise von Einzelpersonen sein, die Einsicht in ihre Akte genommen haben und auf einen möglichen Überprüfungsfall gestoßen sind. Zu empfehlen wäre, zumindest in die Gesetzesbegründung eine entsprechende Präzisierung einzubringen. Die Anknüpfung des Begriffs „leitende Funktionen“ an das Landes- bzw. Bundesbeamtenrecht erscheint problematisch, da die Verwendung dieses Terminus in den einzelnen Gesetzes stark voneinander abweicht und damit die Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes in Frage stünde.

10) Ich gehe davon aus, dass die Aufarbeitung der SED-Herrschaft von der Stasi-Unterlagen-Behörde und anderen Institutionen in hinreichender Weise erfolgt ist und noch erfolgt. Einen zusätzlichen Gewinn erwarte ich durch das erweiterte Instrument der Überprüfungsmöglichkeit nicht. Einen Unfrieden in der Gesellschaft, der eine Befriedung durch Überprüfung erforderte, kann ich nach 20 Jahren nicht erkennen.

### **III. Verbesserung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen**

11) Die Ausweitung des vereinfachten Zugangs für nahe Angehörige nur im Hinblick auf das „berechtigte Interesse“ verlässt die Zielsetzung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf die Aufarbeitung des DDR-Unrechts, die im bisherigen § 15 Abs. 1 S. 1 noch verankert ist. Z.B. war Ahnenforschung nie Zielrichtung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und sollte es auch nicht werden. Der neu vorgeschlagene § 15 Abs. 1 S. 2 enthält zwar eine Schutzklausel hinsichtlich der überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Vermissten oder Verstorbenen. Gleichwohl bleibt die Definition des Zugangsrechts sehr im vagen, da unter berechtigtem Interesse jedes als schutzwürdiges anerkannte Interesse gilt (vgl. die Kommentierungen zu § 193 StGB), ohne dass dies inhaltlich näher konturiert wäre. Auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Stasi-Unterlagen-Behörde wäre es sinnvoll, eine Begrenzung dieser Voraussetzung vorzunehmen. Zu bedenken wäre ferner, für diese, nicht auf Aufarbeitung gerichtete Ziele, zumindest eine Schutzfrist von zehn Jahren einzuführen (vgl. 12)).

12) Diese Kannvorschrift enthält im Gegensatz zur grundsätzlichen 30-Jahre-Frist bei einer Verkürzung auf 10 Jahre eine Abwägungsklausel zu Gunsten der Verstorbenen. Dies kann auch hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum nachwirkenden Persönlichkeitsschutz Verstorbener („Mephisto“, BVerfGE 30,173) als ausreichend angesehen werden.

13) Keine Bedenken, zu praktischen Anwendungsbeispielen habe ich keine Kenntnis.

14) Der Zweckbindungsgrundsatz ist vor allem für die Verwendung personenbezogener Daten entwickelt worden (z.B. Volkszählungsurteil, BVerfGE 65,1). Für in die nicht gezielt personenbezogen angelegten Unterlagen gilt allerdings, dass die Vorschriften über die Herausgabe personenbezogener Daten für die jeweiligen Inhalte anzuwenden sind.

15) Da die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen wichtige Beratungsleistungen und auch Forschungsarbeiten erbringen, bestehen keine Einwände gegen diese Regelung.

#### **IV. Sonstiges**

16) Es handelt sich um eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen, die bisher ohne geeignete Rechtsgrundlage erhoben wurden. Auf dieser Grundlage muss eine Kostenordnung geschaffen werden, die eine prohibitive Erhebung von Kosten ausschließt.

17) Die Behebung des Redaktionsversehens aus der vorherigen Fassung des Gesetzes ist natürlich zu begrüßen

18) Auch dies ein Redaktionsfehler, der beseitigt werden soll. Die künftige Regelung entspricht der Praxis der Stasi-Unterlagen-Behörde.

19) Die Streichung hätte keine praktische Bedeutung, da meines Erachtens ohnehin so verfahren würde.

20) Ich sehe hier keinen Regelungsbedarf. Dokumente werden ohnehin nicht vernichtet, überschüssige Exemplare ohne Personenbezug ohnehin zur Verfügung gestellt.